

S A T Z U N G**über die****Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr Heidenheim****(Feuerwehrentschädigungssatzung - FwES)****vom 17. November 1998****zuletzt geändert am 28. Juni 2001**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17.11.1998 folgende Satzung beschlossen:

§1**Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt, dieser beträgt je angefangene Stunde 11 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Feuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, wird 1 Stunde zusätzlich vergütet.
- (4) Bei Alarmierungen zwischen 22.00 und 06.00 Uhr wird zusätzlich eine Ruhestunde gewährt.
- (5) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten eine Aufwandsentschädigung in entsprechender Anwendung des Absatzes 1.
- (6) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der tatsächliche Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Absatz 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Bereitschaftsdienst und Übungen

- (1) Für angeordneten Bereitschaftsdienst wird eine Entschädigung von 11 € je angefangene Stunde gewährt.
- (2) Die pauschale Aufwandsentschädigung für Übungen beträgt pro Übung 3 €.

§ 3

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag der nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Dies gilt auch für die Untersuchungen nach den arbeitsmedizinischen Grundsätzen G 26.
- (2) Bei Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb der Arbeitszeit wird eine Entschädigung von 3 € je angefangener Stunde gewährt. Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des Satzes 1.

§ 4

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Absatz 2 Feuerwehrgesetz:

Stellvertreter/in des/der Feuerwehrkommandanten/ Feuerwehrkommandantin 600 €/Jahr

Kassenverwalter/in 300 €/Jahr

Schriftführer/in 200 €/Jahr

Stadtjugendfeuerwehrwart/in 350 €/Jahr

Abteilung Heidenheim

Abteilungskommandant/in 500 €/Jahr

stellvertretende/r Abteilungskommandant/in	350 €/Jahr
--	------------

Abteilung Schnaitheim

Abteilungskommandant/in	500 €/Jahr
stellvertretende/r Abteilungskommandant/in	350 €/Jahr
Gerätewart/in	300 €/Jahr

Abteilung Mergelstetten

Abteilungskommandant/in	400 €/Jahr
stellvertretende/r Abteilungskommandant/in	250 €/Jahr
Gerätewart/in	200 €/Jahr

Abteilung Oggenhausen

Abteilungskommandant/in	400 €/Jahr
stellvertretende/r Abteilungskommandant/in	250 €/Jahr
Gerätewart/in	200 €/Jahr

Abteilung Großkuchen

Abteilungskommandant/in	300 €/Jahr
stellvertretende/r Abteilungskommandant/in	200 €/Jahr
Gerätewart/in	175 €/Jahr

Abteilung Kleinkuchen

Abteilungskommandant/in	300 €/Jahr
stellvertretende/r Abteilungskommandant/in	200 €/Jahr
Gerätewart/in	125 €/Jahr

- (2) Ausbilder/innen erhalten als Entschädigung für Lehrgänge 10 € je angefangene Stunde, wobei je Unterrichtstag eine Stunde für Vorbereitung angerechnet wird.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Satzung vom 17.11.1998 tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Die Satzung vom 28.06.2001 tritt am 01.01.2002 in Kraft.